

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Hält sie die Beschwerde für begründet, hat sie die Entscheidung zu ändern. Andernfalls ist die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beschwerdespruchstelle vorzulegen. Die Beschwerdespruchstelle entscheidet endgültig.

(3) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung in den Verfahren vor dem Patentamt kann der Präsident des Patentamtes Entscheidungen der Beschwerdespruchstellen durch den Senat des Patentamtes in einem Kassationsverfahren überprüfen lassen. Das Kassationsverfahren kann nur innerhalb 1 Jahres nach Entscheidung über die Beschwerde eingeleitet werden.

§21

Nichtigerklärung

(1) Das Patent wird auf Antrag vom Patentamt für nichtig erklärt, wenn das Verfahren vor der Spruchstelle für Nichtigerklärung ergibt, daß die Voraussetzungen für den Rechtsschutz gemäß den §§ 5 und 6 nicht gegeben sind.

(2) Treffen die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung nur teilweise zu, dann wird das Patent entsprechend beschränkt.

(3) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung Berufung beim Patentamt eingelegt werden. Sie führt zur Überprüfung der Entscheidung durch einen Senat für Zivilrecht des Obersten Gerichts.

§22

Patentregister

Das Patentamt führt ein Patentregister, in das rechtserhebliche Angaben zur Erteilung, Berichtigung, Nichtigerklärung, zum Erlöschen von Patenten sowie zur Umwandlung von Ausschließungspatenten in Wirtschaftspatente einschließlich der erforderlichen Angaben zur Person der Erfinder, der Ursprungsbetriebe und der Patentinhaber eingetragen werden.

§23

Veröffentlichung

Für erteilte Patente werden vom Patentamt Patentschriften veröffentlicht. Auf begründeten Antrag kann die Ausgabe der Patentschrift ausgesetzt werden. Die Entscheidung darüber ist endgültig.

§24

Gebühren

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt sind Gebühren nach einer Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Für jedes erteilte Patent ist zu Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Laufdauer des Patents eine Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Gebühren für Wirtschaftspatente können gestundet oder erlassen werden.

(4) Die Gebührenordnung wird vom Präsidenten des Patentamtes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung erlassen.

§25

Vertretung vor dem Patentamt

(1) In Verfahren vor dem Patentamt kann sich jeder vertreten lassen. Geschieht die Vertretung gegen Entgelt, dann muß der Vertreter beim Patentamt zugelassen sein.

(2) Wer in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, muß sich in einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt und vor den Gerichten von einem vom Patentamt zugelassenen Vertreter vertreten lassen. In einem Verfahren vor einem Gericht kann zusätzlich ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt als Vertreter bestellt werden.

§26

Verfahrensbestimmungen

Die Einzelheiten der Durchführung der Verfahren vor dem Patentamt sowie die Voraussetzungen für die Stellung des Antrages gemäß § 18 Abs. 1 regelt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in einer Anordnung.

§27

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

(1) Versäumt ein Beteiligter an einem Verfahren vor dem Patentamt unverschuldet eine in diesem Gesetz bestimmte oder vom Patentamt gesetzte Frist, ist ihm auf Antrag Befreiung von den Folgen der Versäumnis zu gewähren.

(2) Die Befreiung von den Folgen der Versäumnis ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beseitigung des Hindernisses schriftlich beim Patentamt zu beantragen. Der Antrag ist mit Gründen zu versehen. Die versäumte Handlung ist zugleich nachzuholen. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf der versäumten Frist mehr als 1 Jahr verstrichen ist.

(3) Wird in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten eines Patents, das auf Grund der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis wieder in Kraft tritt, die betreffende Erfindung benutzt oder werden in dieser Zeit die erforderlichen Vorbereitungen zur Benutzung getroffen, dann hat der Benutzer das Recht eines Mitbenutzers gemäß §13.

(4) Über die Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Beruungsfrist gemäß § 21 Abs. 3 entscheidet das Oberste Gericht. Wird diese Befreiung nicht gleichzeitig mit der Berufung beantragt, kann der Antrag auch beim Obersten Gericht gestellt werden. Über die Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Frist für die Klage gemäß § 28 Abs. 3 entscheidet das Bezirksgericht Leipzig. Der Antrag ist beim Bezirksgericht Leipzig zu stellen.

5. Abschnitt

Entscheidung von Streitigkeiten

§28

Streitigkeiten über die materielle Anerkennung der Erfinder

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die materielle Anerkennung der Erfinder bei Wirtschaftspatenten ist das Bezirksgericht Leipzig ausschließlich zuständig. Vor der Einreichung einer Klage beim Bezirksgericht Leipzig ist die Schlichtungsstelle des Patentamtes anzurufen. Für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gehemmt. Die Verjährung gilt als nicht gehemmt, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt.

(3) Die Schlichtungsstelle unterbreitet einen Einigungsvorschlag. Der Einigungsvorschlag wird verbindlich, wenn nicht von einem Beteiligten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages Klage beim Bezirksgericht Leipzig erhoben wird. Die Vollstreckung aus einem verbindlichen Einigungsvorschlag obliegt den Gerichten.

§29

Streitigkeiten über die Verletzung der durch die Patenterteilung begründeten Benutzungsrechte

(1) Wird eine durch Patent geschützte Erfindung unter Verletzung der Bestimmungen in den §§ 10 und 11 im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit benutzt, so können Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz durch Klage beim Bezirksgericht Leipzig geltend gemacht werden. Das Recht, Unterlassungsansprüche geltend zu machen, haben bei Wirtschaftspatenten für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 die Ursprungs-